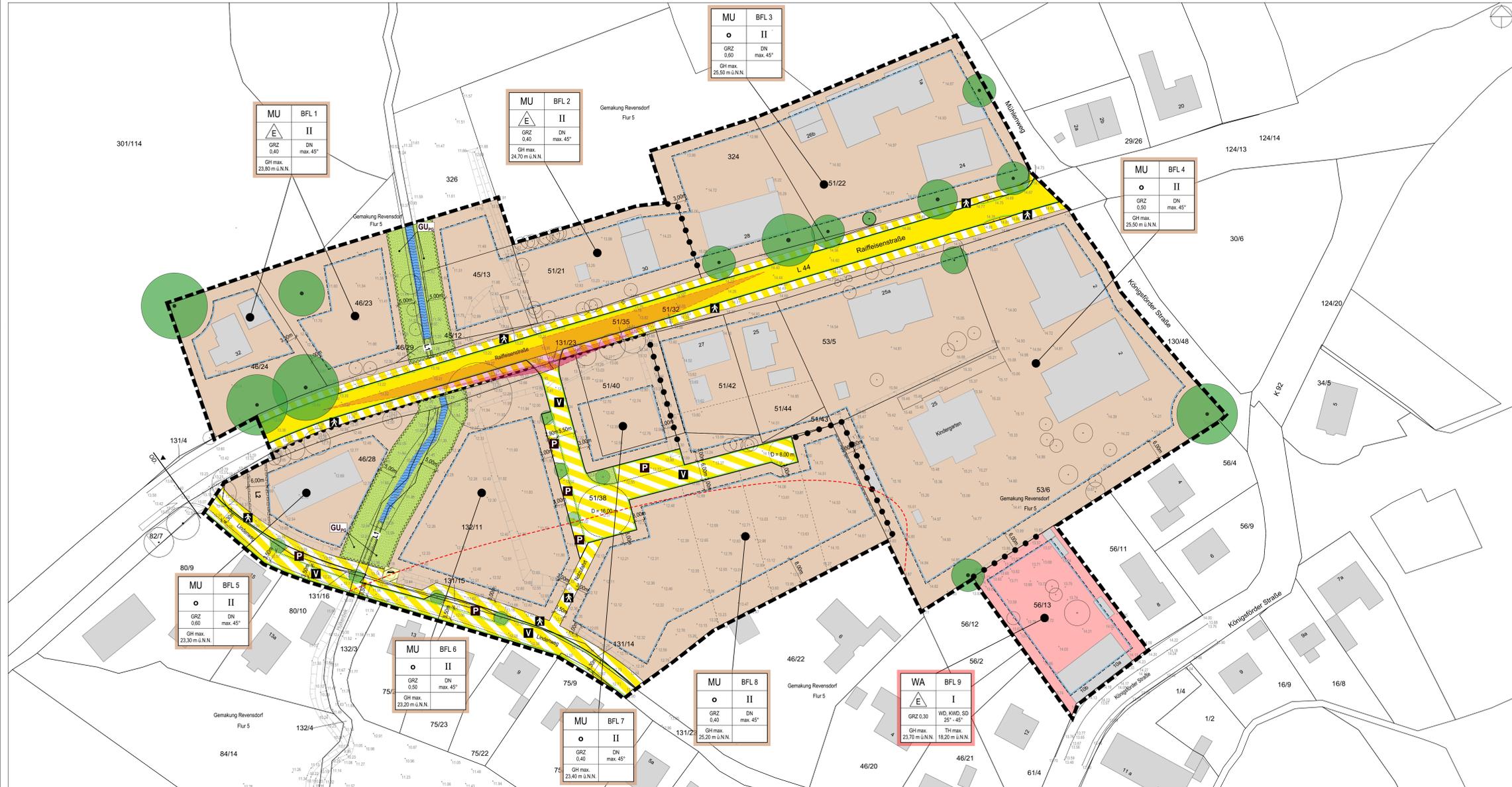


Satzung der Gemeinde Lindau, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über den Bebauungsplan Nr. 6 „Revensdorf Zentrum“

Für das Gebiet: Angrenzend an die Raiffeisenstraße/Landesstraße 44 (L 44), nordwestlich der Königsförder Straße/Kreisstraße 92 (K 92) und nordwestlich des Lindenwegs

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Lindau über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Revensdorf Zentrum“, für das Gebiet, angrenzend an die Raiffeisenstraße/Landesstraße 44 (L 44), nordwestlich der Königsförder Straße/Kreisstraße 92 (K 92) und nordwestlich des Lindenwegs“, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, erlassen. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Teil A: Planzeichnung M 1 : 500



Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.06.2015. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt Dänischer Wold am 18.08.2015 erfolgt.
- Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde nach § 13a BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13a BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Die Gemeindevertretung hat am 11.12.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.01.2019 bis 25.02.2019 während der Öffnungszeit für den Publikumsverkehr des Amtes Dänischer Wold nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegung von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 16.01.2019 im Amtsblatt Dänischer Wold ersichtlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planzeichnung und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszugehenden Unterlagen wurden unter www.amt-danischer-wold.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 14.01.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.04.2019 geprüft.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Nr. 6) geändert. Die Gemeindevertretung hat am 10.04.2019 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
- Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.04.2019 bis 27.05.2019 während der Öffnungszeit für den Publikumsverkehr des Amtes Dänischer Wold nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegung von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 17.04.2019 im Amtsblatt Dänischer Wold ersichtlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planzeichnung und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszugehenden Unterlagen wurden unter www.amt-danischer-wold.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 25.04.2019 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Es wird beschieden, dass alle im Lagezonenkatalog nachgewiesenen Flurstücksnummern und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Flurverzeichnissen erhalten und mitabgegeben dargestellt sind.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.04.2019 geprüft.
- Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (erläuternden) Beschluss gebilligt.
- (Ausfertigung) Der Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgelegt und ist bekannt zu machen.
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 6 durch die Gemeindevertretung sowie Internetschritte und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Öffnungszeit für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und die der Inhalt bekannt macht, sind am ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Vertretern- und Formvorschriften und von Mängeln der Abweisung ersichtlich der sich ergebenden Rechtsfragen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungen anfechten zu können und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 48 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Revisionsverfahren des § 4 Abs. 3 OVG wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)		
	Gränze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6	§ 9 Abs. 7 BauGB
Art der baulichen Nutzung		
MU	Urbanes Gebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 6a BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
BFL 1	Nummerierung der Bauflächen, z. B. Baufläche (BFL) 1	
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ = 0,40	Grundflächenzahl der Hauptgebäude, z. B. 0,40	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 18 Abs. 2 + 3 § 18 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. II	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 18 Abs. 2 + 3 § 18 BauNVO
GH max. 23,70 m ü.N.N.	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 18 Abs. 2 + 3 § 18 BauNVO
TH max. 18,20 m ü.N.N.	Maximal zulässige Traufhöhe bestehend über Normalnull (N.N.), z. B. 18,20 m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 18 Abs. 2 + 3 § 18 BauNVO
Offene Bauzonen		
	Offene Bauzone	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Baugzone	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
Gebäudegestaltung		
	Zulässige Dachformen, z. B. Walmdach, Krüppelwalmdach, Satteldach und Dachneigung, z. B. 25°, 45°, bzw. maximal zulässige Dachneigung (DN max.)	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 14 LBO
Verkehrsmittel		
	Streifenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung mit öffentlichem Belegeln und öffentlichen Parkplätzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Öffentliche Parkplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsbehinderter Bereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fußgängerbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Teil B: Text

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungen sowie für Ablagerungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
	Abwasser (Pumpstation)	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Grünfläche PG - Private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung:	
	Gewässerunterhaltungsstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Baum, zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Wasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 + Abs. 6 BauGB
	Wasserfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 + Abs. 6 BauGB
	Sonstige Planzeichen	§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB
	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 19 Abs. 5 BauNVO
	Von jeglicher Bebauung abzuhaltende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	45 dB(A)-Isoplethe	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde und des Wasser- und Bodenverbotes	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
	Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
	Ortsdurchfahrtsgränze	§ 29 StVO
	3. Darstellung ohne Normcharakter	
	Büschung, vorhanden	Flurstücksbezeichnung
	Flurstücksgränze, vorhanden	Flurstücksgränze, geplant
	Bebauung, vorhanden	Bebauung, künftig entfallend
	Baum, vorhanden	Baum, künftig entfallend
	+ 0,10	Geländehöhepunkt vorhanden über N.N.
	Schichtdruck	

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 4 + 6a BauNVO)**
In den Bauflächen Nr. 1 bis 8 (BFL 1-8) wird ein Urbanes Gebiet (MU) gem. § 6a BauNVO festgesetzt. In dem Urbanen Gebiet (MU) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Vergrünungsanlagen und Tankstellen unzulässig.
In der Baufläche Nr. 9 (BFL 9) wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Anlagen für Verwaltungen, Gasteraubetriebe und Tankstellen unzulässig.
- Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)**
Im Plangebiet werden die maximal zulässigen Gebäudehöhen (GHmax) durch die Höhenangaben über Normal Null (ü.N.N.) festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich der Giebeln und Dachaufbauten begrenzt. Sie darf ausnahmsweise durch technische Anlagen um maximal 1,00 m überschritten werden.
- Freizuhaltenen Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
Die Flächen im Bereich der öffentlichen Grünflächen entlang des Gewässers „Hülkenbek“ sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.
- Sichtdieleck (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)**
Die von der Bebauung freizuhaltenen Flächen im Bereich der Sichtdielecke sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen von mehr als 0,80m Höhe sind unzulässig. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.
- Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
Innerhalb der Flächen, die Leitungsrechten (L1 und L2) belastet sind, dürfen weder feste Bauten errichtet werden noch Gebäude angefertigt werden.
Für Außenbauteile von Büroräumen ergibt sich das erforderliche, gesamte bewertete Bau-Schalldämmmaß von R_{ges} gemäß Gleichung (6) der DIN 4109-1:2018-01: R_{ges} = L₁ - 30 dB.
Für Außenbauteile von Büroräumen ergibt sich das erforderliche, gesamte bewertete Bau-Schalldämmmaß von R_{ges} gemäß Gleichung (6) der DIN 4109-1:2018-01: R_{ges} = L₁ - 35 dB.
Auf den Baufeldern 1 bis 8 gilt, dass für Außenbauteile auf den von der Landesstraße 44 abgewandten Gebäudeseiten der maßgebliche Außenlärmschutz L₁ um 5 dB gemindert werden darf. Auf dem Baufeld 9 gilt, dass für Außenbauteile auf den von der Kreisstraße 92 abgewandten Gebäudeseiten der maßgebliche Außenlärmschutz L₁ um 5 dB gemindert werden darf.
- Gründordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a+b BauGB)**
Die DIN 18920 "Vegetationseinrichtungen im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.
Für die zu pflanzenden Bäume im Bereich der Planstraße und des Lindenwegs sind standortgerechte heimische Laubbäume zu verwenden. Pflanzqualität: Hochstamm, mit durchgehendem Leittrieb, 3 + 1 von pflanz, aus extra weitem Stand, Stammumfang mindestens 16-18 cm. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
9.3. Einzelbäume im Bereich der Verkehrsflächen müssen mit einer mindestens 6 m² großen unversiegelten, luft- und wasserundurchlässigen Baumcushoe versehen sein.
9.4. Die in der Planzeichnung festgesetzten und zu erhaltenden Bäume sowie die neu anzupflanzenden Bäume sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Bei Abgang sind sie durch die Pflanzung heimischer, standortgerechter Bäume zu ersetzen.
- bei Flachdächern bis zu einer Höhe von 0,05 m über der Dachfläche, wobei die zulässige maximale Gebäudehöhe durch Solar- und Photovoltaikanlagen nicht überschritten werden darf.
- Oberirdische Leitungen und Lagerbehälter: Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern für die Energieversorgung sowie oberirdische Leitungen sind im gesamten Plangebiet unzulässig.
- Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen sowie Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO i.V.m. § 4 LBO S.-H.)**
Pro Wohnung sind in den Bauflächen 1, 2 und 9 (BFL 1, 2, 9) mindestens zwei Stellplätze auf dem jeweiligen privaten Grundstück herzustellen.
Pro Wohnung sind in den Bauflächen 3 bis 8 (BFL 3 - 8) bei einer Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern mindestens zwei Stellplätze auf dem jeweiligen privaten Grundstück herzustellen.
Pro Wohnung sind in den Baufeldern 3 bis 8 (BFL 3 - 8) bei einer Bebauung mit Hausgruppenabschnitten oder Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mindestens 1,5 Stellplätze auf dem jeweiligen privaten Grundstück herzustellen.
In dem Urbanen Gebiet (MU) und dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) muss der Abstand von den Stellplätzen, überdachten Stellplätzen (Carpools), Garagen und Nebenanlagen zu den Verkehrsflächen mindestens 3,00 m betragen.
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
9.1. Schallschirme und Kriechschirme nördlich und südlich der 45 dB(A)-Isoplethe müssen zur Lärmminderung mindestens ein Fenster an der nicht der Landesstraße 44 bzw. der Kreisstraße 92 zugewandten Gebäudeseite besitzen oder die Fenster mit schallgedämmten Belüftungseinrichtungen ausgestattet werden oder die Räume mittels einer raumtechnischen Anlage belüftet werden.
9.2. Für Außenbauteile von Außenanlagen in Wohnungen ergibt sich das erforderliche, gesamte bewertete Bau-Schalldämmmaß von R_{ges} gemäß Gleichung (6) der DIN 4109-1:2018-01: R_{ges} = L₁ - 30 dB.
Für Außenbauteile von Büroräumen ergibt sich das erforderliche, gesamte bewertete Bau-Schalldämmmaß von R_{ges} gemäß Gleichung (6) der DIN 4109-1:2018-01: R_{ges} = L₁ - 35 dB.
Auf den Baufeldern 1 bis 8 gilt, dass für Außenbauteile auf den von der Landesstraße 44 abgewandten Gebäudeseiten der maßgebliche Außenlärmschutz L₁ um 5 dB gemindert werden darf. Auf dem Baufeld 9 gilt, dass für Außenbauteile auf den von der Kreisstraße 92 abgewandten Gebäudeseiten der maßgebliche Außenlärmschutz L₁ um 5 dB gemindert werden darf.
- Gründordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a+b BauGB)**
Die DIN 18920 "Vegetationseinrichtungen im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.
9.2. Für die zu pflanzenden Bäume im Bereich der Planstraße und des Lindenwegs sind standortgerechte heimische Laubbäume zu verwenden. Pflanzqualität: Hochstamm, mit durchgehendem Leittrieb, 3 + 1 von pflanz, aus extra weitem Stand, Stammumfang mindestens 16-18 cm. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
9.3. Einzelbäume im Bereich der Verkehrsflächen müssen mit einer mindestens 6 m² großen unversiegelten, luft- und wasserundurchlässigen Baumcushoe versehen sein.
9.4. Die in der Planzeichnung festgesetzten und zu erhaltenden Bäume sowie die neu anzupflanzenden Bäume sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Bei Abgang sind sie durch die Pflanzung heimischer, standortgerechter Bäume zu ersetzen.

- Die Flächen unterhalb der Baumkronen der zum Erhalt festgesetzten Bäume sind von Verengungen frei zu halten. Ein Ablagern von Materialien, ständiges Befahren oder Abgraben von den Eigentümern jeder Art sind unzulässig. Ausnahmen sind bei unbedingten Abgraben oder geringfügige Verengungen zulässig, sofern sie vorübergehend in Handschachtung und unter fachlicher Begleitung eines Baumexperten durchgeführt werden.
- Hinweise**
Hinweis zum Denkmalschutz: Wer Kulturdenkmale entdeckt, z.B. bei Erdarbeiten, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht für den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung des Fundes geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind vor dem Einreifen eines Verfallens der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz).
Hinweis zum Kampfmittel: Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Lindau zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landesministerium, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass er sich frühzeitig mit dem Kampfmittelkundigen in Verbindung setzen sollte, damit evtl. Sonder- und Raummaßnahmen in das Bauverfahren einbezogen werden.
Hinweis zu Altlasten: Altlasten sind im Planungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Pflanzreste, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Boden Schutzbehörde umgehend zu informieren.
Hinweis zum Anzechtung: Die Baufeldvorbereitungen sind in einem Zeitraum außerhalb der Vegetationszeit zu legen, die von Anfang März bis Ende August (Bodenfröhen) bzw. Ende September (Gehölzfröhen) andauern. Andernfalls ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dass sich Vegetation auf der Fläche befindet.
Gehölzschritte sind in den Zeitraum 01. November bis 28./29. Februar zu legen. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dass in den Gehölzen Vegetation vorhanden ist.
Zur Vermeidung des Trittschadens für Fleckenmoose ist sowohl die Rodung der älteren Einzelbäume auf dem ehemaligen Schulgelände als auch der Abtrieb des alten Schulgebäudes im Winter zwischen 01.12. und 28.02. durchzuführen.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Gebäudebrüter sind im Planungsbereich insgesamt 12 Nistkästen für den Hausperler anzubringen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Fleckenmoose sind im Planungsbereich insgesamt 4 Quartierkästen für Fleckenmoose an oder in Gebäuden anzubringen. Hierbei ist eine Kombination aus zwei Fassadenkästen für die kleinwüchsigen Pigritzearten und zwei Fassadenkästen für größere Gebäude bewohnende Arten wie die Breitflügelmoose zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Maßnahme muss zwingend von einem Feldmarktskundigen Biologen begleitet werden.
Hinweis zur Einsichtnahme der DIN und Vorschriften: Die DIN 4109-1:2018-01, die DIN 18920 und die Landesbauordnung (LBO) können ergänzend zum Bebauungsplan Nr. 6 im Amt Dänischer Wold während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Übersichtsplan ohne Maßstab



Satzung der Gemeinde Lindau, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über den Bebauungsplan Nr. 6 „Revensdorf Zentrum“

Für das Gebiet „angrenzend an die Raiffeisenstraße/Landesstraße 44 (L 44), nordwestlich der Königsförder Straße/Kreisstraße 92 (K 92) und nordwestlich des Lindenwegs“

Bearbeitung: 20.11.2018, 11.12.2018, 30.03.2019, 04.04.2019, 15.04.2019

B2K ARCHITECTEN UND STADTPLÄNER
FÜR DIE FÜR DEN GEMEINDE PLANENDE ARBEIT
SCHLEIERHOFF 10 - 24106 KIEL, FON: 0431 987400
info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

Geändert: 01.01.2019 02.01.2019 03.01.2019 04.01.2019 05.01.2019 06.01.2019 07.01.2019 08.01.2019 09.01.2019 10.01.2019 11.01.2019 12.01.2019 13.01.2019 14.01.2019 15.01.2019 16.01.2019 17.01.2019 18.01.2019 19.01.2019 20.01.2019 21.01.2019 22.01.2019 23.01.2019 24.01.2019 25.01.2019 26.01.2019 27.01.2019 28.01.2019 29.01.2019 30.01.2019 31.01.2019

Entwurf